

KLIENTEN magazin

für Steuer- und Wirtschaftsrecht



Für Pendler gibt es eine neue Verordnung

 Steuerrecht

Die neue Pendlerverordnung

Um die Voraussetzungen des Anspruchs auf die steuerlichen Begünstigungen für Pendler genauer zu definieren, hat das Finanzministerium im September 2013 die sogenannte Pendlerverordnung erlassen. Deren Kernstück ist der geplante Pendlerrechner auf der Internetseite des Finanzministeriums.

Bereits für das Jahr 2013 gab es mehrere Änderungen im Bereich der Pendlerförderung. So wurde die Pendlerpauschale auch Teilzeitkräften zugänglich gemacht, sofern sie mindestens 4 Tage im Monat pendeln. Zusätzlich wurde der Pendlereuro eingeführt, der jährlich einmalig € 2,- pro Kilometer der einfachen Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsplatz beträgt und als Steuerabsetzbetrag geltend gemacht werden kann. Verschlechtert hat sich hingegen die Lage für Arbeitnehmer mit Dienstfahrzeugen, die auch privat

genutzt werden dürfen. Diese Gruppe verlor den Anspruch auf Pendlerpauschale und somit auch auf den Pendlereuro.

Mit der Pendlerverordnung wurde nun ein Regelwerk geschaffen, das die Ermittlung der Anspruchsvoraussetzungen für das Pendlerpauschale verbindlich festlegt. Die wesentlichen Punkte betreffen die Bestimmung der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, die Zumutbarkeit der Benutzung eines Massenbeförderungsmittels, die Definition des Familienwohnsitzes und den neuen Pendlerrechner.

Bei der Bestimmung der **Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte** legt die Verordnung einen weiten Beobachtungszeitraum fest. So muss der Arbeitnehmer alle Transportmittel berücksichtigen, die er verwenden kann, um bis zu eine Stunde vor Arbeitsbeginn seinen Arbeitsplatz zu erreichen. Ebenso verhält es sich bei Arbeitsende. Auch hier ist auf die Verhältnisse abzustellen, die inner-

Editorial



Förderungen und Beihilfen!

Ein wichtiges Thema – nicht nur für die nächsten Jahre! In dieser Ausgabe habe ich versucht in einem kurzen Beitrag die wichtigsten Förderungen für Unternehmer darzustellen.

Damit das erforderliche Kapital für Ihr Vorhaben vorhanden ist, muss frühzeitig mit der Förderstelle oder der finanzierenden Bank gesprochen werden. Gibt es für Sie direkte oder indirekte Förderungen? Bekommen Sie Bares oder wichtiges Know-how vermittelt? Passen die bestehenden Verträge oder muss alles neu verhandelt werden? All das und vieles mehr ist zu bedenken und vorzubereiten.

Bei all diesen Schritten und Vorarbeiten können wir Sie tatkräftig unterstützen und die richtigen Kontakte herstellen. Wichtig ist nur, dass Sie sich vor dem Beginn Ihrer Investition oder Ihres Vorhabens mit uns in Verbindung setzen. Wir prüfen natürlich auch, ob es nach Umsetzung Ihres Vorhabens für Sie wirtschaftlich positiv weiter gehen kann und planen mit Ihnen Ihre unmittelbare Zukunft.

Sollten Sie in den nächsten Jahren ein wirtschaftlich größeres Vorhaben angehen oder einfach nur mehr wissen wollen, vereinbaren Sie bitte mit uns dringend einen unverbindlichen Termin und wir finden die richtige Lösung! Aber bitte BEVOR Sie bereits tätig geworden sind!

Die neuesten Infos und Tipps sehen Sie auf unserer Homepage www.sbusteuerberatung.at

SBU Wirtschaftstreuhand und Steuerberatungs GmbH

Dipl.BW Gerhard Traunfellner MBA

Aus dem Inhalt:

Die neue Pendlerverordnung	1
Stromlieferung mittels Photovoltaikanlage – Eine unternehmerische Tätigkeit?	2
Ausdehnung der Reverse-Charge Regelung	3
Personalrechtlich relevante Pläne der neuen Bundesregierung	4
Wirtschaftsförderungen in Österreich	6
Die neuen Verwaltungsgerichte	7

halb von 60 Minuten ab dem tatsächlichen Arbeitsende vorliegen. Gibt es in diesem Zeitraum mehrere Möglichkeiten, ist die kürzest mögliche Zeitdauer zu verwenden. Arbeitnehmer mit gleitender Arbeitszeit müssen sich nach der Verfügbarkeit der Transportmittel richten und so den schnellsten Weg finden.

Ist die Benützung von Massenbeförderungsmitteln zumutbar, wird die Entfernung nach den Streckenkilometern der Massenbeförderungsmittel zuzüglich allfälliger Straßenkilometer bzw. Gehwege bemessen.

Ist die Benützung hingegen unzumutbar, bemisst sich die Entfernung immer nach der kürzesten Straßenverbindung. Ob diese auch die kürzest mögliche Fahrzeit ermöglicht, ist leider unbeachtlich. Führt also etwa ein kleiner Umweg über die Autobahn zu einer deutlich kürzeren Fahrzeit, im Vergleich zur Fahrt durch fünf Ortschaften mit Tempo 30, gilt trotzdem die geographisch kürzere Strecke.

Bei der Beurteilung der **Zumutbarkeit der Benützung eines Massenbeförderungsmittels** sind grundsätzlich zwei Gruppen zu unterscheiden. Für Arbeitnehmer, denen für mindestens die Hälfte der Entfernung kein Massenbeförderungsmittel zur Verfügung steht oder die an bestimmten Behinderungen leiden, ist die Benützung grundsätzlich unzumutbar.

Bei der anderen Gruppe kommt es auf die Dauer der Benutzung des Massenverkehrsmittels an. Bis 60 Minuten Zeitdauer ist die Benutzung stets zumutbar und bei mehr als 120 Minuten stets unzumutbar. Zwischen diesen beiden Grenzen muss gerechnet werden. Dazu ist eine entfernungsabhängige Höchstdauer zu ermitteln, indem zu den 60 Minuten eine Minute pro Kilometer hinzugerechnet wird. Ist die sich daraus ergebene Zeitdauer kürzer als die tatsächliche Zeitdauer, ist die Benutzung unzumutbar.

Bei Arbeitnehmern, die über mehrere Wohnsitze verfügen, kann die Entfernung vom **Familienwohnsitz** oder dem der Arbeit am nächsten gelegenen Wohnsitz gerechnet werden. Um als Familienwohnsitz zu gelten, muss dort eine (Ehe-)Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft bestehen. Ein alleinstehender Steuerpflichtiger hat dort seinen Familienwohnsitz, wo er die engsten persönlichen Beziehungen (Familie und Freundeskreis) und einen eigenen Haushalt hat.

Um nun den Arbeitnehmern die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen zu erleichtern, sieht die Pendlerverordnung vor, dass im Internet ein **Pendlerrechner** eingerichtet wird. Hier soll – wenn der Rechner erst einmal online ist – der Arbeitnehmer alle wesentlichen Kriterien eingeben können, die für die Ermittlung von Entfernung zwischen Wohnung und

Arbeitsstätte und die Beurteilung der Zumutbarkeit der Benutzung von Massenbeförderungsmitteln erforderlich sind. Das Ergebnis muss dann als Grundlage zur Berechnung des Pendlerpauschales verwendet werden. Wer behauptet, dass das Ergebnis nicht den tatsächlichen Verhältnissen entspricht, muss diesen Umstand beweisen, was allerdings nur im Veranlagungsverfahren möglich ist. Bei der Lohnverrechnung kann künftig das Pendlerpauschale nur aufgrund des vom Pendlerrechner ermittelten Ergebnisses berücksichtigt werden. Der entsprechende Ausdruck ist daher zum Lohnkonto zu nehmen. Allerdings ist bis dato noch unbekannt, wann der Pendlerrechner fertig sein und online gehen wird.

Mit der Pendlerverordnung hat das Finanzministerium somit einen umfassenden Leitfaden für die Ermittlung des Anspruchs auf Pendlerpauschale erstellt. Ob der Pendlerrechner die in ihn gesetzten Erwartungen auch erfüllt, darf mit Spannung abgewartet werden.

Stromlieferung mittels Photovoltaikanlage – Eine unternehmerische Tätigkeit?

Laut einem Urteil des EuGH (Europäischer Gerichtshof) sind Stromlieferungen mittels Photovoltaikanlage von einer Privatperson ins öffentliche Netz als unternehmerische Tätigkeit anzusehen. Somit unterliegen die Stromlieferungen einerseits der Umsatzsteuer, andererseits steht für die Errichtung der Anlage aber auch der Vorsteuerabzug zu.

In der Finanzverwaltung betrachte man die Lieferung von Strom aus Photovoltaikanlagen auf Einfamilienhäusern als nicht unternehmerisch, falls die erzeugte Strommenge den eigenen Bedarf nicht dauerhaft überstiegen hat. Folge war die Versagung des Vorsteuerabzuges hinsichtlich der





Ausdehnung der Reverse-Charge Regelung

Um Umsatzsteuerbetrügereien weiter einzuschränken, wurden ab Jänner 2014 neue Tatbestände in das System des Reverse-Charge aufgenommen. Die Liste der Ausnahmen im Umsatzsteuergesetz ist also wieder um ein Stück länger geworden.

Das System des Reverse-Charge – also des Überganges der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger – wurde ursprünglich im EU-Raum für grenzüberschreitende Dienstleistungen als Erleichterung für Unternehmer geschaffen. Wer in einem anderen EU-Land eine Dienstleistung erbringt, soll sich dort nicht gleich auch steuerlich registrieren müssen. Vielmehr können Rechnungen ohne Umsatzsteuer ausgestellt werden, und der Leistungsempfänger hat sich um die Umsatzsteuer zu kümmern.

Bald haben die Finanzverwaltungen aber erkannt, dass dieses System auch einen angenehmen Nebeneffekt hat: Umsatzsteuerbetrügereien sind damit nahezu ausgeschlossen. Und so hat man begonnen, dieses System auch in den innerstaatlichen Bereich zu übertragen. Der erste große Schritt waren hier in Österreich die Bauleistungen. Durch die Abschaffung der Umsatzsteuer in der Kette der Subunternehmer auf dem Bau konnte in diesem Bereich der Umsatzsteuerbetrug sehr erfolgreich bekämpft werden. Denn, wo keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt wird, kann auch keine hinterzogen oder zu Unrecht als Vorsteuer abgezogen werden.

Der Erfolg dieser Maßnahme hat dazu geführt, dass seither schrittweise neue Lieferungen und sonstige Leistungen hinzugekommen sind, für die Reverse-Charge anzuwenden ist. So wurden etwa die Bauleistungen um den Tatbestand der Reinigung von Bauwerken erweitert und die Lieferung von Gas über ein Erdgasnetz oder von Wärme oder Kälte über Wärme- oder Kältenetze neu aufgenommen. Schließlich kam auch noch die Lieferung von Mobilfunkgeräten und integrierten Schaltkreisen hinzu,

Anschaffungskosten der Anlage. Aufgrund der gegen diese Rechtsansicht eingebrachten Berufungen vertrat der UFS (Unabhängiger Finanzsenat) hingegen die Ansicht, dass regelmäßige Stromlieferungen mittels Photovoltaikanlage von einer Privatperson auf jeden Fall als unternehmerische Tätigkeit anzusehen sind, unabhängig davon, ob diese die privat verbrauchte Strommenge wesentlich überstiegen haben oder nicht.

Die darauf folgende Amtsbeschwerde des Finanzamtes an den VwGH (Verwaltungsgerichtshof) veranlasste diesen, ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH zu richten. Und der hat mittlerweile im Sinne der Rechtsansicht des UFS entschieden.

Nach der Beurteilung des EuGH liegt eine wirtschaftliche Tätigkeit immer dann vor, wenn eine Photovoltaikanlage auf oder neben einem Wohnhaus errichtet ist und der Strom an das öffentliche Netz geliefert wird. Der Netzzugangsvertrag muss auf unbestimmte Zeit abgeschlossen worden sein, weshalb die Lieferung des Stroms nachhaltig erfolgt, was in der Folge auch zu nachhaltigen Einnahmen führt. Unbeachtlich ist, ob bei dieser Tätigkeit die privat verbrauchte Strommenge die gelieferte Menge wesentlich übersteigt bzw. ob Gewinne oder Verluste erzielt werden. Von Bedeutung ist nur, dass der Strom gegen Entgelt verkauft wird.

Somit sind Privatpersonen, die Photovoltaikanlagen betreiben und den Strom zumindest teilweise privat verkaufen, als Unternehmer anzusehen. Daraus resultiert, dass man bei der Anschaffung der Photovoltaikanlage einen Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen kann, der bei Volleinspeisung auch nicht anteilig berichtet werden muss. Nur im Fall einer Überschusseinspeisung ist entweder bei den Anschaffungskosten ein Privatanteil zu berücksichtigen oder laufend ein Eigenverbrauch zu versteuern. Beim Verkauf des Stroms ist dann natürlich Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen und auch abzuführen, wobei die Abrechnung in aller Regel durch den Netzbetreiber mittels Gutschrift erfolgen wird.

Übersteigen die jährlichen Umsätze aus allen unternehmerischen Tätigkeiten zusammen allerdings nicht den Betrag von € 30.000,- (netto), besteht natürlich auch die Möglichkeit, die Umsatzsteuerbefreiung für Kleinunternehmer in Anspruch zu nehmen. Dann muss man für seine Stromlieferungen zwar keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen, darf aber auch keinen Vorsteuerabzug geltend machen.



wenn das Entgelt pro Rechnung mindestens € 5.000,-- beträgt.

Mit Wirkung ab 1. Jänner 2014 ist dieser Katalog nun abermals erweitert worden. Unter dem klingenden Namen Umsatzsteuerbetrugsbekämpfungsverordnung hat die mittlerweile aus der Regierung geschiedene Finanzministerin Ende November 2013 eine Verordnung erlassen, derzufolge künftig auch folgende Umsätze vom Übergang der Steuerschuld betroffen sein sollen:

- Lieferungen von Videospielkonsolen, Laptops und Tablet-Computern, wenn das in der Rechnung ausgewiesene Entgelt mindestens € 5.000,-- beträgt
- Lieferungen von Gas und Elektrizität an Wiederverkäufer
- Übertragungen von Gas- und Elektrizitätszertifikaten
- Lieferungen von Metallen (roh oder Halberzeugnisse)
- steuerpflichtige Lieferungen von Anlagegold

In allen Fällen soll der leistende Unternehmer für die Steuer haften, was dann problematisch sein kann, wenn der Leistungsempfänger unecht umsatzsteuerbefreit ist (zB Kleinunternehmer).

Falls im Einzelfall Zweifel darüber bestehen, ob eine Leistung im Sinne dieser Verordnung vorliegt, können – laut Information des Finanzministeriums – der leistende Unternehmer und der Leistungsempfänger im Einvernehmen festlegen, dass es zum Übergang der Steuerschuld kommt.

Tipp:

Wer künftig Leistungen der oben genannten Art für sein Unternehmen einkauft, sollte die entsprechenden Eingangrechnungen besonders sorgfältig prüfen. Bestehen Zweifel, sollte nach Möglichkeit mit dem Leistungserbringer die Anwendung des Reverse-Charge-Systems vereinbart werden. Denn eine zu Unrecht in Rechnung gestellte Umsatzsteuer darf selbst dann nicht als Vorsteuer abgezogen werden, wenn sie der Leistungserbringer dem Finanzamt bezahlt hat.



Sozial- und Arbeitsrecht

Personalrechtlich relevante Pläne der neuen Bundesregierung

Im Dezember 2013 wurde das Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung für die Jahre 2013-2018 veröffentlicht. Darin finden sich einige geplante Maßnahmen, welche aus personalrechtlicher Sicht von großer Bedeutung sind. Im Folgenden sollen die wesentlichen Punkte kurz dargestellt werden.

Arbeitsrecht

Im Bereich des **Urlaubsrechts** wird ein Paket von Maßnahmen ins Auge gefasst, welches neben der Anrechnung von Vordienstzeiten für einen erhöhten Urlaubsanspruch auch den zwingenden Verbrauch eines Resturlaubs in der Kündigungsfrist und einen lediglich aliquoten Urlaubsanspruch bei Umstellung von Urlaubsjahr auf Kalenderjahr vorsieht.

Arbeitszeitrechtlich wird eine Erhöhung der täglichen Höchstarbeitszeitgrenze von derzeit 10 Stunden pro Tag auf 12 Stunden angestrebt, wenn Arbeitszeiten mit einem Anteil an aktiver Reisezeit (Lenken eines Pkw) vorliegen oder bei Vorliegen einer Gleitzeitarbeitszeit. Die wöchentliche Höchstarbeitszeitgrenze von 50 Stunden soll nicht geändert werden. Für Jugendliche ab 16 Jahren soll eine Höchstarbeitszeit von 10 Stunden bei Vorliegen passiver Reisezeiten eingeführt werden. Für Teilzeitbeschäftigte ist ein Informationsrecht bei Ausschreibung einer Stelle mit höherem Arbeitszeitausmaß angedacht.

In Abkehr von aktueller höchstgerichtlicher Rechtsprechung soll während eines Krankenstandes ein Verbrauch oder ein Erwerb von Zeitausgleich nicht mehr möglich sein.

Im Bereich der Verpflichtung zur Führung von Arbeitszeitaufzeichnungen sind Erleichterungen geplant: So soll es zu einem Entfall der Aufzeichnung von Ruhepausen und der Ausweitung

der Möglichkeit von Saldenaufzeichnungen kommen. Arbeitnehmer sollen jedoch einen zivilrechtlichen Anspruch auf Herausgabe der Arbeitszeitaufzeichnungen erhalten.

Die Angleichung der Entgeltfortzahlungsbestimmungen der Angestellten an die Rechtslage der Arbeiter stellt eine wesentliche Maßnahme im Bereich des **Krankenstandrechtes** dar. Arbeitgeber sollen einen einheitlichen gesetzlichen Anspruch auf unverzügliche Kontrolluntersuchungen durch die GKK bei Kostenbeteiligung durch den Arbeitgeber erhalten. Wird während eines Krankenstandes das Arbeitsverhältnis einvernehmlich gelöst, soll analog der Regelung bei Dienstgeberkündigungen die Entgeltfortzahlung auch über das Ende des Dienstverhältnisses hinaus vorgesehen werden.

Geprüft werden soll, ob der Anspruch auf **Elternteilzeit** vom 7. auf das 5. Lebensjahr (bzw bis zum verpflichteten Eintritt in den Kindergarten) verkürzt wird, sowie die Einführung eines Pappamonats innerhalb der Schutzfrist nach der Geburt. Daneben soll eine Mindestarbeitszeit während der Elternteilzeit von 12 Wochenstunden und eine Reduktion/Verschiebung von 20% der Wochenarbeitszeit festgehalten werden. Für freie Dienstnehmer soll ein Beschäftigungsverbot gelten und der Kündigungsschutz auch auf Fehlgeburten ausgedehnt werden (4 Wochen).

Ältere Arbeitnehmer sollen besonders gefördert werden. Im Rahmen einer Kündigungsanfechtung ist derzeit ein erhöhtes Lebensalter besonders zu bewerten, wenn der betroffene Arbeitnehmer das 50. Lebensjahr vollendet hat und eine Dienstzeit von 2 Jahren aufweist. Diese Frist soll gestrichen werden.

An **sonstigen arbeitsrechtlichen Maßnahmen** ist unter anderem eine Einschränkung von Konkurrenzklauseln und die Rückzahlung von Ausbildungskosten geplant. Bei All-Inclusive-Verträgen soll mehr Transparenz geschaffen werden, so dass in Zukunft das Grundgehalt in den Verträgen ziffernmäßig ausgewiesen werden muss, andernfalls ein dem



persönlichen Tätigkeitsniveau entsprechendes angemessenes Istgehalt (einschließlich der branchen- und ortsüblichen KV-Überzahlung) und nicht mehr das kollektivvertragliche Mindestgehalt als Grundgehalt gilt.

Die Probezeit, innerhalb welcher ein Arbeitsverhältnis von beiden Parteien ohne Angabe von Gründen jederzeit gelöst werden kann, soll von einem Monat auf drei Monate verlängert werden.

Abgaben- und Beitragsrecht

Generell soll die **Lohnverrechnung**, sowohl im Steuer- als auch im Sozialversicherungsrecht, **vereinfacht** werden, um ein transparentes, nachvollziehbares, sozial treffsicheres und entbürokratisiertes System zu schaffen.

Zur weitgehenden **Harmonisierung der Bemessungsgrundlagen und des Verfahrensrechts** im Sozialversicherungs- und Steuerrecht soll eine Expertengruppe eingesetzt und eine Zusammenfassung der Beitragsgruppen erreicht werden.

Die tägliche Geringfügigkeitsgrenze soll abgeschafft werden. Hinsichtlich Ferialpraktikanten soll eine unbürokratische Lösung bei der Zahlung von Taschengeld erzielt werden.

Die Arbeits- und Entgeltbestätigungen sollen durch Einführung eines automatisierten Austausches der monatlichen Beitragsgrundlagen abgeschafft werden. Neben der Sen-

kung der Verzugszinsen in der Sozialversicherung, soll bei Uneinigkeit zwischen den SV-Trägern bei der Umqualifizierung von Selbstständigen in Dienstnehmer eine im Hauptverband eingerichtete Schlichtungsstelle entscheiden.

Für Arbeitnehmer ist eine abgabenbegünstigte Mitarbeitererfolgsbeteiligung im Ausmaß von max 10% des Bilanzgewinns (max € 1.000,- pro Mitarbeiter) geplant, welche pauschal mit 25% besteuert wird.

Es soll zu einer Vereinfachung und Modernisierung des **Arbeitslosenversicherungsrechts** kommen.

Neben der Einführung einer **Teilpension** (wenn bei Erreichen des Antrittsalters für eine vorzeitige Alterspension weitergearbeitet wird und die Arbeitszeit bzw das Einkommen um mind 30% reduziert wird) soll für die **Nichtinanspruchnahme einer Regelpension** der derzeitige Bonus von 4,2% auf 5,1% erhöht und vom Erwerbseinkommen sollen keine Pensionsversicherungsbeiträge mehr eingehoben werden.

Arbeitgeber, die eine zuvor arbeitslose Person, welche das 50. Lebensjahr vollendet hat, einstellen, sollen einen Einstellbonus erhalten. Für Betriebe ab 25 Mitarbeiter wird eine Beschäftigungsquote für ältere Arbeitnehmer festgelegt. Anstelle der Auflösungsabgabe soll für Betriebe, die die Beschäftigungsquote nicht erfüllen, eine neue Abgabe für altersgerechte

Arbeitsplätze schlagend werden. Die Auflösungsabgabe soll generell für alle Betriebe ab 2017 entfallen.

Im Bereich des Steuerrechts soll der **Eingangssteuersatz** – unter gleichzeitiger Abflachung der Progression – in Richtung 25% gesenkt werden, sobald eine ausreichende Gegenfinanzierung oder budgetäre Spielräume gegeben sind.

Der Freibetrag für Mitarbeiterbeteiligungen soll von € 1.460,- auf € 3.000,- angehoben werden. Dafür sollen steuerliche Begünstigungen bei „**Golden Handshakes**“ abgeschafft werden. Ausgenommen davon sollen Sozialpläne, gesetzliche Abfertigungen und freiwillige Abfertigungen im Ausmaß von 3 Monatsgehältern sein. Diesbezüglich liegt ein Ministerialentwurf vor, nach welchem die Einschränkung der steuerlichen Begünstigung für freiwillige Abfertigungen bereits mit 1.3.2014 wirksam werden soll. Die Gesetzgebung bleibt abzuwarten.

Bei der Privatnutzung eines **Firmen-Pkws** soll der maximale Deckel des Sachbezugswertes von € 600,- auf € 720,- angehoben werden.

Jahreseinkommensteile über € 500.000,- sollen auf der Ebene des Betriebs bzw der Körperschaft nicht mehr abzugsfähig sein.

Die Solidarabgabe (höhere Besteuerung von sonstigen Bezügen) wird verlängert.

Finanzen und Betriebswirtschaft

Wirtschaftsförderungen in Österreich

Von der EU und den jeweiligen nationalen Ländern wurden vier Schwerpunkte gesetzt, die mit den budgetären Zielen und Laufzeiten abgestimmt sind:

- Ankurbelung der Wirtschaft (Investitionen, Neugründungen, Internationalisierungen),
- Entwicklung und Unterstützung neuer Wirtschaftsfelder (Kreativwirtschaft, Biotechnologie),
- Themenschwerpunkte (Nachhaltigkeit, Ökologie, Gender) und
- die Korrektur von Marktversagen (regionale und negative externe Effekte, Finanzierungslücken im Produktzyklus und konjunkturelle Schwankungen wie zB die Krise 2008/2009).

Es wird nach direkter und indirekter Unternehmensförderung unterschieden:

- Unter indirekter Förderung versteht man steuerliche Maßnahmen, wie zB der Forschungs- oder der Investitionsfreibetrag. Auch infrastrukturelle Maßnahmen wie der Bau von Technologiezentren oder das Betreiben von Beratungsstellen gehören dazu.
- Die direkte Förderung sind Finanzhilfen (Zinszuschüsse, niedrig verzinsten Darlehen, Haftungsübernahmen und Garantien und die Kapitalbereitstellung) und auch immaterielle Förderungen, wie Zurverfügungstellung von Beratungsleistungen und Informationen, die oft für Patente oder in der Marktforschung beansprucht werden.

Bei einer Investitionsentscheidung ist die Frage der Finanzierung eine der wichtigsten Fragen, die ein Unternehmer zu klären hat. Dabei sollten auch finanzielle Unterstützungen der öffentlichen Hand ins Kalkül gezogen werden, weil sie die Finanzierungs-



kosten für das Unternehmen vermindern können. Aber aufgrund des EU-Beihilfenrechts und der Einsparungen in den öffentlichen Haushalten stehen Förderungen nicht mehr für jedes Projekt und auch nicht in unbegrenzter Höhe zur Verfügung.

Nachfolgend ein grober Überblick über die Förderungen des Bundes und der EU

Die Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) vergibt Investitionsförderungen für Klein- und Mittelbetriebe und ist auch wichtiger Ansprechpartner für Jungunternehmer, die ein Unternehmen gründen oder übernehmen wollen. Sie übernimmt weiters Haftungen für Inlands- und Auslandsprojekte. Weiters ist sie Ansprechpartner für innovative Unternehmen und vergibt ua Mezzanindarlehen für junge innovative Unternehmen („Seed Financing“). Die Business Angels-Börse i2 will kapitalsuchende Unternehmen mit Beteiligungsgebern zusammenbringen. Der aws-Mittelstandsfonds bietet eigenkapitalnahe Finanzierungen. Jungunternehmer- und Business Angel-Fonds stellen Kapital für Gründer zur Verfügung.

Der ERP-Fonds vergibt sehr zinsgünstige Kredite an Unternehmen des produzierenden Gewerbes und der Industrie, daneben gibt es auch Programme für landwirtschaftsnahe Betriebe, für den Tourismus und ein Programm zur Förderung des kombinierten Verkehrs.

Die Österreichische Hotel- und Tourismusbank ist Spezialförderbank

für die Tourismus- und Freizeitwirtschaft.

Für Projekte in Forschung und Entwicklung kann die Forschungsförderungsgesellschaft bis zu 50% der Projektkosten fördern. Der Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung konzentriert sich hingegen auf die Förderung der Grundlagenforschung.

Die Kommunalkredit Public Consulting wickelt Umweltförderungen im Auftrag des Bundes ab.

Für Exportfinanzierungen sind die Österreichische Kontrollbank und der Exportfonds Ansprechpartner.

Im Rahmen der Internationalisierungsoffensive können Förderungen für verschiedene Internationalisierungsvorhaben bei der Wirtschaftskammer Österreich beantragt werden.

Das Arbeitsmarktservice stellt arbeitsmarktbezogene Förderungen zur Verfügung.

EU-Förderungen

Weiters gibt es noch zahlreiche Förderungen der EU, die entweder mit den Bundes- oder Landesförderungen gemeinsam kanalisiert und beantragt werden.

Direkt bei der EU beantragt werden ua Förderungen im Rahmen des 7. Rahmenprogramms für Forschung und Entwicklung.

Drittstaatenprogramme der EU, die Projekte in Nicht-Mitgliedstaaten unterstützen, können für österreichische Unternehmen als potentielle Auftragnehmer für Projekte in diesen Staaten von Interesse sein.

Aktuelle Information: Bis 31.12.2013 befristete Förderungsprogramme werden bis 30.6.2014 verlängert!

Die ursprünglich bis 31.12.2013 befristeten aws-Programme nach dem KMU-Förderungsgesetz und Garantiegesetz wurden mit Wirkung vom 1.1.2014 bis zum 30.6.2014 unverändert verlängert.

Damit können die unten angeführten Finanzierungs- und Förderungsprodukte mit den bestehenden Antragsformularen und basierend auf den bekannten Richtlinien und Programmdokumenten beantragt werden.

Alle folgenden Programme/Produkte nach dem KMU-Förderungsgesetz werden unverändert bis 30.6.2014 fortgeführt, dh:

- aws Jungunternehmer – Scheck
- aws Jungunternehmer – Prämie zum erp-Kleinkredit
- aws Jungunternehmer – Topprämie
- aws Garantie für junge Unternehmen
- aws Double-Equity
- aws Innovationsförderung Unternehmensdynamik – Garantie und Zuschuss (Prämie) (exkl Erweiterung auf Wachstumsprojekte)
- aws Garantien für Mikrokredite
- aws KMU-Stabilisierung
- aws IP.Finanzierung
- aws IP.Durchsetzung
- aws IP.Vermarktung

Alle Programme nach dem Garantiegesetz werden unverändert bis 30.6.2014 fortgeführt, dh:

- aws Garantie für Internationalisierungsfinanzierungen
- aws Garantien für Investitionen in Österreich
 - aws Garantie für Investitionen von KMU und in Regionalförderungsgebieten
 - aws Garantie für Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsvorhaben
 - aws Garantie für Investitionen in Umwelttechnologie und Umweltschutz
 - aws Garantie für beihilfenfreie Mezzaninfinanzierungen
 - beihilfenfreie Garantien

Darüber hinaus gibt es auch sonstige Beihilfen und Förderungen für Nichtunternehmen!

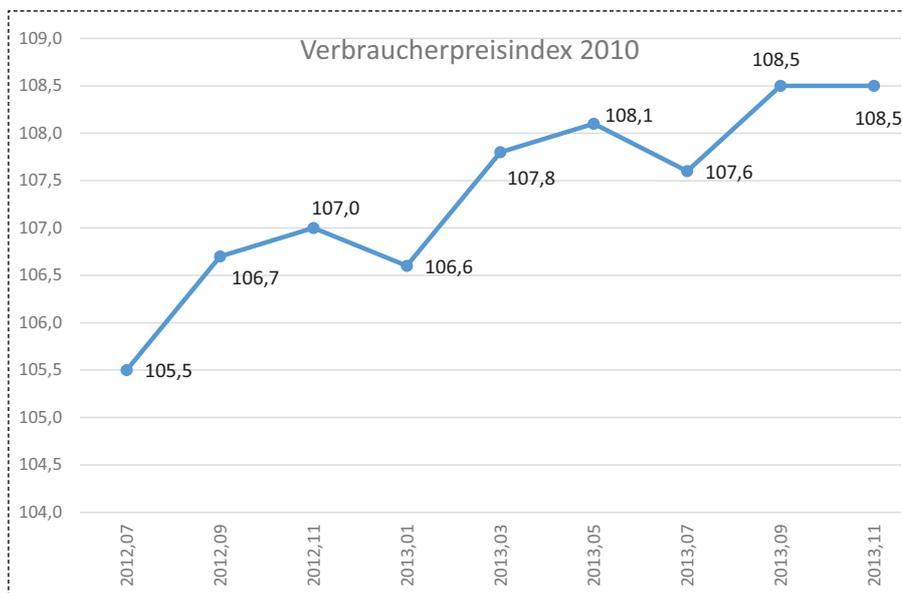
- für Eltern
- für Schüler
- für Lehrlinge
- für Wehrdienst-/Zivildienstleistende
- für Studierende
- für Empfänger von Ausgleichszulage
- für Arbeitnehmer
- für Menschen mit Behinderungen
- für Künstler
- im Bereich Wohnen
- Sonstige Leistungen
- Katastrophenhilfe

Recht Allgemein

Die neuen Verwaltungsverfahren

Seit 1. Jänner 2014 können verwaltungsbehördliche Entscheidungen gerichtlich bekämpft werden. Auf Bundesebene ersetzt das Bundesverwaltungsgericht den Asylgerichtshof sowie das Bundesvergabeamt und wird im Asyl- und Fremdenrecht, Disziplinarrecht, Datenschutzangelegenheiten, Sozialrecht, Vergaberecht und bei Umweltverträglichkeitsprüfungsangelegenheiten tätig. In jedem Bundesland wird der Unabhängige Verwaltungssenat durch ein Landesverwaltungsgericht ersetzt. Ein Bundesfinanzgericht löst den Unabhängigen Finanzsenat ab und 120 Sonderbehörden (Oberster Agrarsenat, Landesagrarsenate, Umweltsenat, Disziplinarsenate etc) werden durch die Verwaltungsgerichte ersetzt. Die Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte werden in der Bundesverfassung und in einzelnen Bundes- und Landesgesetzen festgelegt.

Seit 1. Jänner 2014 wird gegen die Bescheide der weisungsgebundenen Verwaltungsbehörden – zum Beispiel Bezirksverwaltungsbehörden (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat) – künftig statt dem Rechtsmittel der „Berufung“ an den Landeshauptmann oder an den Unabhängigen Verwaltungssenat das Rechtsmittel der „Beschwerde“ an das Verwaltungsgericht erhoben. In den Verwaltungsgerichten entscheiden unabhängige, weisungsfreie Verwaltungsrichter als Einzelrichter oder in Senaten über die Beschwerden gegen verwaltungsbehördliche Bescheide der Verwaltungsbehörden und gegen Maßnahmen behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (zB Abnahme eines KFZ-Kennzeichens) in der Sache selbst. Verletzt eine Verwaltungsbehörde ihre Entscheidungspflicht, indem sie nicht binnen sechs Monate den Antrag erledigt, so ist nicht mehr ein Devolutionsantrag an die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde zu stellen, sondern eine Säumnisbeschwerde an das Verwaltungsgericht. Damit hat die säumige



Behörde sodann binnen drei Monaten die versäumte Entscheidung nachzuholen.

Nur in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden gibt es weiterhin zwei Instanzen innerhalb der Gemeindeverwaltung. Erst danach kann das Landesverwaltungsgericht angerufen werden.

Mit der mehrstufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit geht eine Verfahrensbeschleunigung einher und damit ein verbessertes Bürgerservice! Der gerichtliche Rechtsschutz rückt so näher an die Bürger heran, weil nicht wie bisher ein Instanzenzug zwischen mehr als einer Verwaltungsbehörde durchlaufen wird, sondern nach der Entscheidung einer erstinstanzlichen Verwaltungsbehörde eine gerichtliche Entscheidung erfolgt. Das Verwaltungsgericht prüft den Beschwerdegegenstand und führt – mit Ausnahme im Verwaltungsstrafverfahren – immer eine öffentliche mündliche Verhandlung durch. In diesem Ermittlungsverfahren legen der Beschwerdeführer und die be-

langte Behörde ihre Standpunkte dar und das Verwaltungsgericht würdigt die Beweise und entscheidet danach in der Sache selbst. Die Verwaltungsgerichte werden in bestimmten Materien von fachkundigen Laienrichtern unterstützt, um auf deren Fachwissen zurückgreifen zu können.



Gegen die Entscheidungen der Verwaltungsgerichte (Erkenntnisse und Beschlüsse) kann die Revision an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts erhoben werden: die Revision an den Verwaltungsgerichtshof, wenn die Entscheidung des Verwaltungsgerichts von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht oder es hierfür keine ein-

heitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gibt. Es besteht auch die Möglichkeit der Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, wenn sich der Bürger durch die Entscheidung des Verwaltungsgerichts in seinen Grundrechten verletzt erachtet.

Verletzt das Verwaltungsgericht jedoch die gesetzliche Entscheidungsfrist und braucht länger als sechs Monate für die Beendigung des Verfahrens, so kann der Bürger gegen die Untätigkeit eine Säumnisbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Verwaltungsgerichtshof setzt dem Verwaltungsgericht eine Frist für die Nachholung der Entscheidung.

Zu beachten ist, dass in den Verfahren vor den Verwaltungsgerichten kein Anwaltszwang herrscht. Der Prüfungsumfang des Verwaltungsgerichts ist durch den Inhalt der Beschwerde des Bürgers beschränkt. Daher ist es wichtig, dass der Bürger in den Beschwerdeschriften konkret beschreibt, worin er sich durch die angefochtene Entscheidung der Verwaltungsbehörde ungerecht behandelt fühlt.

Wichtige Werte aus dem Steuer- und Sozialversicherungsrecht

Sekundärmarktrendite Bund 12/2013	1,240%	Sozialversicherung		Alleinverdienerabsetzbetrag	
Bausparprämie		HöchstbeitragsGL 2013		ohne Kind	–
2013	1,50%	– für Dienstnehmer (14x pa)	€ 4.440,--	mit einem Kind	€ 494,--
2014	1,50%	– für Selbstständige (12x pa)	€ 5.180,--	mit zwei Kindern	€ 669,--
Pensionsvorsorgeprämie 2013	4,25%	HöchstbeitragsGL 2014		für jedes weitere Kind zusätzlich	€ 220,--
2014	4,25%	– für Dienstnehmer (14x pa)	€ 4.530,--	Einkunftsgrenze (Ehe-)Partner	€ 6.000,--
Zinssätze (ab 8.5.2013)		– für Selbstständige (12x pa)	€ 5.285,--	Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag	
Basiszinssatz (pa)	-0,12%	Geringfügigkeitsgrenze 2013		(Ersatz für AVAB ohne Kinder)	€ 764,--
Stundungszinsen (pa)	4,38%	pro Monat	€ 386,80	Einkunftsgrenze	
Aussetzungszinsen (pa)	1,88%	täglich	€ 29,70	– für Antragsteller	€ 19.930,--
Anspruchszinsen (pa)	1,88%	Geringfügigkeitsgrenze 2014		– für (Ehe-)Partner	€ 2.200,--
Zinsersparnis Arbeitgeberdarlehen		pro Monat	€ 395,31	Pendlerpauschale	
2013	2,00% pa	täglich	€ 30,35	„klein“ 2 – 20 km	–
2014	1,50% pa	Grenzwert Dienstgeberabgabe		20 – 40 km	€ 696,--
Veranlagungsfreibetrag	€ 730,--	2013/monatlich	€ 580,20	40 – 60 km	€ 1.356,--
Umsatzsteuer		2014/monatlich	€ 592,97	über 60 km	€ 2.016,--
Kleinunternehmergrenze,		Diäten Inland (brutto inkl 10% USt)		„groß“ 2 – 20 km	€ 372,--
Jahresumsatz von	€ 30.000,--	Tagesdiät	€ 26,40	20 – 40 km	€ 1.476,--
Kleinstbetragsrechnung (brutto)	€ 150,--	Nachtdiät	€ 15,--	40 – 60 km	€ 2.568,--
		Kosten e-card	€ 10,55	über 60 km	€ 3.672,--
				Pendlereuro pro km	€ 2,--

Medieninhaber und Herausgeber: dbv-Verlag, A-8010 Graz, Geidorfgürtel 24. **Verlagspostamt:** A-8010 Graz. **Richtung/Blattlinie:** Das Klientenmagazin gibt unabhängige Information über Recht und Wirtschaft. **Hersteller:** dbv Druck-, Beratungs- und Verlagsges.m.b.H. Inhalt: Alle Angaben erfolgen nach sorgfältiger Prüfung, jedoch ohne Gewähr. Eine Haftung des Verlages und der Autoren ist ausgeschlossen.

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, wie zB Künstler/In, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter. **Erscheinungsdatum:** 23.1.2014; **nächste Ausgabe:** 17.4.2014.